



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatbund Lemsahl-Mellingstedt e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

Eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 69 VR 6836 am 16. Juli 1965.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrung den landschaftlichen Charakter seines Ortsteils nach Möglichkeit zu wahren, Erholungsgrün und Wanderwege, sowie den Gedanken des Naturschutzes zu fördern, vorgeschichtliche und geschichtliche Baudenkmäler zu pflegen, neue Denkmäler zu errichten und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen.
- b Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a Mitgliedsbeiträge
- b Überschüsse bei kulturellen Veranstaltungen
- c Spenden

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



mit Ausnahme in den Fällen der §§ 11 und 12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Zu den Mitgliederversammlungen ist spätestens acht Tage vorher schriftlich, oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist persönlich wahrzunehmen. Vertretungen sind nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- a Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ordnungsgemäß ein. Der 1. u. 2. Vorsitzter vertritt jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder- einschließlich eines Mitglieds gemäß § 26 BGB – anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Vorstandsmitglieder.
- b Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- c Der Vorstand besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzter
1. u. 2. Schriftführer
Rechnungsführer und aus 4 weiteren Mitgliedern.
- Er ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder für die Vorstandsarbeit zu kooptieren. Nach Beschluss des Vorstandes sind diese dann Mitglieder des Vorstandes und stimmberechtigt.
- d Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur nächsten Wahl des Vorstandes.
- e Der Vorstand legt der 1. Mitgliederversammlung des Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht und den Bericht über Einnahmen und Ausgaben vor. Dem Vorstand und dem Rechnungsführer wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.
- f Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen und interessierte Mitglieder in diese Ausschüsse berufen.
- g Der Vorstand kann nach Bedarf zu öffentlichen Versammlungen einladen. Die Einladung erfolgt durch die Presse.
- h Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode aus (2 Jahre), so hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes weniger als 18 Monate betragen hat.



Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB aus, so ist der Vorstand berechtigt, diese Stelle mit einem geeigneten Vereinsmitglied für den Rest der Wahlperiode zu besetzen.

- i Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten die Ausgaben erstattet, die ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben als Vorstandsmitglieder erwachsen sind.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Der Beschluss einer Satzungsänderung erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Antrag auf eine Änderung der Satzung ist dem Vorstand einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und muss von mindestens 20 % der Mitglieder unterschrieben sein.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern des Vereins 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der bis dahin amtierende Vorstand alle noch bestehenden Aufgaben zu lösen und alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt und an den Lemsahler Sportverein von 1967 e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Heimatbund Lemsahl-Mellingstedt e. V.



Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Gasthaus Offen zu Hamburg-Lemsahl am 26. März 1965.

Erweiterung des § 2a und b gemäß Vorstandsbeschluss am 30. Juli 1978.

Erweiterung und Ergänzung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Februar 2009.

Erweiterung und Ergänzung einstimmig beschlossen in der Vorstandssitzung vom 03. Februar 2017.